

COVID-19

Maßnahmen für Proben & Veranstaltungen

Version 18

gültig bis 20. Jänner 2022

Änderungen vorbehalten!

Informationen auf Basis der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung vom 10. Jänner 2022



Maßnahmen im Überblick:

Generell gilt:

- Ausgangsbeschränkung (Lockdown für Ungeimpfte); in vielen Bereichen gilt die 2-G Regel, in manchen Bereichen 2G+ oder 3 Stich+!
- Verpflichtende Einhaltung der Hygienemaßnahmen und empfohlener 2 m Abstand
- **FFP2-Maskenpflicht auch im Freien**
Überall dort wo der empfohlene Mindestabstand von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen nicht eingehalten werden kann, gilt eine FFP2-Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind Situationen, bei denen der Mindestabstand von zwei Metern nur kurzzeitig unterschritten wird, wie z.B. beim bloßen „Vorbeigehen“ am Gehsteig.
- Zusammenkünfte dürfen in der Regel **nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr** stattfinden.

Veranstaltungen/Zusammenkünfte/ ehrenamtliche Proben

Dürfen je nach Ausgestaltung und Größe (bis zu 2000 Personen) unter Einhaltung der 2G oder 2G+ oder 3 Stich+ Regel und den sonstigen Zusammenkunftsregeln des § 14 der 6.COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (6. COVID-19-SchuMaV) abgehalten werden:

- Der für die Zusammenkunft **Verantwortliche** darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen entsprechenden **Nachweis** vorweisen.
- **FFP2-Maskenpflicht** indoor und outdoor ausgenommen bei Probetätigkeit in fixer Zusammensetzung unter Einhaltung sonstiger geeigneter Schutzmaßnahmen (sofern für die Probetätigkeit erforderlich, dann Abstand, Lüftungsintervall, Zwischenwände etc.). Outdoor nur dann, wenn der 2 Meter Abstand unterschritten wird.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat für die Erhebung der Kontaktdaten zu sorgen.
- Zusammenkünfte **ohne zugewiesene Sitzplätze** sind nur **bis zu 25 Personen** Indoor und Outdoor möglich (2G).
- Bei Zusammenkünften **mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 500 Personen** gilt **2G**.
- Bei Zusammenkünften mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen mit **mehr als 500 Personen und bis zu 1.000 Personen** gilt **2G+**.
- Bei Zusammenkünften mit **mehr als 1000 und bis zu 2.000 Personen** gilt **3 Stich+**.
- Ab 50 Personen muss die Zusammenkunft bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde über das [digitale Formular des Landes Salzburg](#) angezeigt, ab 250 Personen bewilligt werden; es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, das zumindest den Anforderungen des § 2 Abs 6 der 6. COVID-19-SchuMaV entspricht.
- Für die Verabreichung von Speisen und Getränken gilt die Regelung für das Gastgewerbe = § 7 der 6. COVID-19-SchuMaV (u.a. Verabreichungsplätze im Sitzen notwendig).
- Im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit (z.B. Kindertanzgruppen) sind Zusammenkünfte mit der 2,5 G Regel bis max. 25 Teilnehmern und 4 Betreuungspersonen möglich (PCR Test ausreichend).

Vorstandsitzungen/Generalversammlungen:

- Unaufschiebbare Zusammenkünfte dürfen stattfinden, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist. Es gilt FFP2 Maskenpflicht.
- Hinsichtlich der Beurteilung der Unaufschiebbarkeit wird auf die Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV verwiesen.
- Die Einhaltung der Schutzmaßnahmen und 2 G-Regel werden dringend empfohlen!

Was bedeutet 2 G, 2G+, 3 Stich+?

1. 2 G steht für geimpft oder genesen:

Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen,
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.

Nachweis einer Genesung durch einen

- Genesungsnachweis (Zertifikat) über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
- Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

2. 2G+ steht für 2G und zusätzlich ein PCR-Test, dessen Abnahmen nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf.

3. 3 Stich+ steht für Auffrischungsimpfung und zusätzlich ein PCR-Test, dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegen darf.

Einer Auffrischungsimpfung ist ein aufrechter Genesungsnachweis gemeinsam mit einem aufrechten Impfnachweis gleichgestellt.

Kinder unter 12 Jahren haben keinen Nachweis zu erbringen.

Schulpflichtige Kinder ab 12 Jahren haben auch in den Ferien das Testintervall der Schule nachzuweisen (durchgehende Testungen, wobei ein Antigentest 48 Stunden Gültigkeit hat und ein PCR-Test 72 Stunden – Ein PCR Test muss 2 Mal die Woche durchgeführt werden)

Für Jugendliche, die die Schulpflicht abgeschlossen haben, gelten die gleichen Regeln wie für Erwachsene!

Ein Antikörpertest gilt nicht als Nachweis einer Genesung!

In der Regel ist der Status Genesen/Geimpft einfach über den Grünen Pass oder ein Zertifikat nachweisbar. Der QR-CODE dieser Nachweise sollte durch den Veranstalter nach Möglichkeit gescannt werden!

Die Kombination von neutralisierendem Antikörpertest und einmaliger Impfung ist derzeit nicht im grünen Pass abgebildet und muss daher durch den Nachweis der einmaligen Impfung und dem Antikörpertest gemeinsam nachgewiesen werden!